

Krypto-Assets in der Umsatzsteuer

Dr. Maximilian Freyenfeld und Karin Bacherler *

Krypto-Assets wie Bitcoin, Ethereum, NFT und Co. werfen zahlreiche umsatzsteuerrechtliche Fragen auf, die bislang ungeklärt sind. Im Bereich der Ertragsteuer ist – auch durch das jüngste Urteil des BFH (Urteil v. 14.2.2023 - IX R 3/22, NWB PAAAJ-34540) – jedenfalls bei Grundsatzfragen inzwischen Rechtssicherheit gegeben (vgl. Freyenfeld/Bacherler, NWB 6/2023 S. 426). Im Bereich der Umsatzsteuer bestehen nach wie vor zahlreiche Unsicherheiten, wie insbesondere im Hinblick auf die Themenkomplexe Metaverse und Vorsteuerabzug.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Das Metaverse ist kein umsatzsteuerfreier Raum

Entgegen der Entscheidung des BFH zu „Second Life“ (BFH, Urteil v. 18.11.2021 - V R 38/19, NWB MAAAI-57743) spricht vieles dafür, dass Umsätze in Metaversen grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein können. Erbringt ein Unternehmer sonstige Leistungen i. S. des § 3 Abs. 9 UStG über ein Metaversum und erhält er hierfür ein Entgelt, liegt aus Sicht des Leistungsempfängers offenbar ein verbrauchsfähiger Vorteil vor. Wofür sollte der Leistungsempfänger sonst das Entgelt entrichten? Umsätze über Metaversen sind Bestandteil des realen Wirtschaftslebens – genau wie Umsätze über sonstige internetbasierte Plattformen.

Brill, NWB 13/2022
S. 884, NWB
MAAAI-58634

Die Ortsbestimmung nach § 3a UStG unterscheidet sich nicht wesentlich von der Ortsbestimmung bei sonstigen Internet-Umsätzen, da letztlich – mittelbar oder unmittelbar – auf den physischen Aufenthaltsort der dahinterstehenden realen Personen/Unternehmen abzustellen ist.

Ort der Leistung

Steuerpflichtige Umsätze mit Krypto-Assets erlauben nur selten den Vorsteuerabzug

In Bezug auf den Vorsteuerabzug lässt sich festhalten, dass dieser bei Kryptowährungen eher selten relevant wird. Denn die typischen Umsätze mit Kryptowährungen sind entweder nicht umsatzsteuerbar oder jedenfalls steuerfrei. In beiden Varianten wäre ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Lediglich im Zusammenhang mit NFT-Umsätzen, die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind, stellt sich die Frage des Vorsteuerabzugs. Während im Bereich des Vorsteuerabzugs beim Schöpfer/Ersteller die Frage nach der Höhe des Vorsteuerabzugs relevant sein dürfte, sind im Bereich des Vorsteuerabzugs beim Wiederverkäufer häufig die grundlegenden Themen wie der Beginn der eigenen Unternehmereigenschaft und die Folgen bei verspäteter Klärung dieser Grundsatzthemen von Belang. In diesem Zusammenhang werden Folgefragen wie beispielsweise die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zu klären sein.

Scholz, Vorsteuerabzug, Grundlagen, NWB
VAAAE-51939

* Dr. Maximilian Freyenfeld, LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, FREYENFELD LAW, München & Waldkirchen. Karin Bacherler, Steuerberaterin, KB Steuerberatungsgesellschaft mbH in Neuburg a. d. Donau.

Beraterhinweis

In der Beratungspraxis empfiehlt es sich, bei Umsätzen über Metaversen den Dialog mit den Finanzbehörden zu suchen. Die bisherige BFH-Rechtsprechung (Urteil v. 18.11.2021 - V R 38/19, NWB MAAAI-57743) kann jedenfalls nicht auf sämtliche Umsätze über Metaversen angewendet werden. Da bislang kein BMF-Schreiben zu Metaverse-Umsätzen ergangen ist, besteht in diesem Bereich erhebliche Rechtsunsicherheit. Sowohl aus Beratersicht als auch aus Sicht der Mandantschaft ist es zur Reduktion von Haftungsrisiken oftmals sinnvoll, entsprechende Sachverhalte mit Begleitschreiben zu erörtern oder – falls möglich – im Vorfeld einen Antrag auf verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO zu stellen.

Antrag auf verbindliche Auskunft

Fundstelle(n):

NWB 2023

NWB LAAAJ-42021